



Informationen der Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene zur Umsetzung der Richtlinien nach § 72 Abs. 3c und § 82c Abs. 4 SGB XI über die DatenClearingStelle (DCS) Pflege

04.02.2022 (Folgeinformation)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir an unsere Information zur Umsetzung der Richtlinien nach § 72 Abs. 3c und § 82c Abs. 4 SGB XI über die DatenClearingStelle (DCS) Pflege aus September 2021 – die zur Vollständigkeit nochmals beigefügt ist (**Anlage**) – anknüpfen.

Wie Ihnen bekannt ist, wurden die Richtlinien nach § 72 Abs. 3c SGB XI (Zulassungs-Richtlinien) und die Richtlinien nach § 82c Abs. 4 SGB XI (Pflegevergütungs-Richtlinien) am 27.01.2022 durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) genehmigt. Damit können nun auch die nächsten Schritte zur Umsetzung des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) erfolgen. Dies betrifft die Veröffentlichung nach § 82c Abs. 5 SGB XI und die Meldung nach § 72 Abs. 3d SGB XI (3. Phase der DCS-Umsetzung).

Veröffentlichung nach § 82c Abs. 5 SGB XI

Zur Information der Pflegeeinrichtungen sollen die Landesverbände der Pflegekassen unverzüglich nach Genehmigung der Richtlinien nach § 82c Abs. 4 SGB XI, spätestens innerhalb eines Monats, für das jeweilige Bundesland eine Übersicht veröffentlichen, welche Tarifverträge und kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen eine Entlohnung nach Maßgabe von Abs. 2 – welche das regional übliche Entgeltniveau um nicht mehr als 10 Prozent überschreiten – vorsehen.

Die gemeinsame Veröffentlichung der Landesverbände der Pflegekassen nach § 82c Abs. 5 SGB XI erfolgt **ab Montag, den 07.02.2022** unter folgender Adresse:

<https://www.transparenzberichte-pflege.de/Tarif-Veroeffentlichung>

Meldung nach § 72 Abs. 3d SGB XI

Eingabe bei der DCS-Pflege (3. Phase der DCS-Umsetzung)

Nach § 72 Abs. 3d SGB XI haben alle Pflegeeinrichtungen nunmehr den Landesverbänden der Pflegekassen zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 72 Abs. 3a oder 3b SGB XI mitzuteilen, an welchen Tarifvertrag oder an welche kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen sie – im Falle des § 72 Abs. 3a SGB XI – gebunden sind oder welcher Tarifvertrag oder welche kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen – im Falle des § 72 Abs. 3b SGB XI – für sie maßgebend sind.

In 2022 sind diese Angaben spätestens bis zum 28.02.2022 mitzuteilen. In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) werden diese Meldungen auch nach dem 28. Februar 2022 **bis einschließlich 31. März 2022** möglich sein.

Die Meldung erfolgt – wie in den Richtlinien vorgesehen – auch über die DatenClearingStelle Pflege (DCS).

Einrichtungen nach § 72 Abs. 3a SGB XI haben neben dem entsprechenden Vertragswerk alle Angaben zu den Tarifvertragsparteien, zum Tarifvertragstypus, zur Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband, zum Geltungsbereich und zu der Laufzeit zu erfassen.

Einrichtungen nach § 72 Abs. 3b SGB XI wird hingegen die Wahlmöglichkeit eingeräumt, ob sie die Regelung nach § 3 Abs. 3 der Richtlinie oder § 3 Abs. 4 der Richtlinie in Anspruch nehmen. Aufgrund der kurzen Frist zwischen Genehmigung der Richtlinien und der erforderlichen technischen Umsetzung in der DCS besteht derzeit eine gewisse Diskrepanz zwischen der DCS-Erfassung und den in den Richtlinien geforderten Angaben (bspw. zur Nachwirkung von Tarifverträgen). Eine entsprechende Anpassung ist im Laufe des Jahres geplant.

Die Eingabemöglichkeit bei der DCS ist **ab Montag, den 07.02.2022** geöffnet. Die DCS ist erreichbar unter <https://www.transparenzberichte-pflege.de>

Weitere Hintergrundinformationen zur Umsetzung über die DCS bitten wir unserem beigefügten Informationsschreiben aus September 2021 zu entnehmen.

Bitte beachten Sie, dass für die Erfassung und Verarbeitung von Tarifinformationen auf die bestehende Struktur der DCS zurückgegriffen wird. Bereits im Rahmen der Qualitätsprüfung registrierte Einrichtungen bzw. Einrichtungen, die Ende 2021 eine Tarifmeldung abgegeben haben, können auf der Grundlage ihrer bestehenden Registrierung auch die geforderten Tarifdaten übermitteln. Für Einrichtungen, die noch

nicht in der DCS angemeldet sind, besteht eine Registrierungsmöglichkeit, die ihnen die Übermittlung der maßgeblichen Tarifdaten erlaubt.

Online-Vorstellung der Eingabemaske

Um Einrichtungen bei der Eingabe zu unterstützen, bieten wir eine Online-Vorstellung der Eingabemaske im Sinne einer „Multiplikatorenschulung“ an. Das Angebot richtet sich insbesondere an Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Leistungserbringer auf Bundesebene.

Die „Multiplikatorenschulung“ wird als Videokonferenz mit MS Teams am 10.02.2022 von 14:00 bis 15:00 Uhr angeboten.

Die Einwahldaten lauten:

Teilnahmelink: [Klicken Sie hier, um an der Besprechung teilzunehmen](#)

Telefonnummer (nur Audio): [+49 69 566081286,,730133769#](#)

Telefonkonferenz-ID: 730 133 769#

Wie geht es nach dem 31.03.2022 weiter?

Versorgungsverträge mit Pflegeeinrichtungen, die vor dem 01.09.2022 abgeschlossen wurden, sind bis spätestens zum 31.08.2022 mit Wirkung ab 01.09.2022 an die Vorgaben des § 72 Abs. 3a oder Abs. 3b SGB XI anzupassen. Diese Anpassung sollte in einem – für alle Beteiligten – möglichst unbürokratischem Verfahren erfolgen.

Hinsichtlich des weiteren Vorgehens hierzu werden wir baldmöglichst auf Sie zukommen. Wir bitten Sie diesbezüglich noch um etwas Geduld.

AOK-Bundesverband GbR

Rosenthaler Straße 31

10178 Berlin

BKK Dachverband e.V.

Mauerstraße 85

10117 Berlin

IKK e. V.

Hegelplatz 1

10117 Berlin

Knappschaft

Knappschaftstraße 1

44799 Bochum

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Weissensteinstraße 70-72

34131 Kassel

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Askanischer Platz 1

10963 Berlin